

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2025/2026**

**Vom 22. Juli 2025**

Die **VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2025/2026** vom 22. Mai 2025 (MBI. SMK S. 59) wird wie folgt geändert:

**I.**

1. Teil A Ziffer II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen sowie“

b) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesamt für Schule und Bildung gewährleistet, dass vorrangig der Grundbereich einschließlich Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen zugewiesen wird.“

2. Teil A Ziffer III Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Die Zuweisung von Stunden für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erfolgt nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen/-gruppen gemäß folgender Tabelle:

| Anzahl Schülerinnen und Schüler | Primarstufe*<br>Anzahl Unterrichtsstunden im Fach<br>Deutsch als Zweitsprache | Sekundarstufe I**<br>Anzahl Unterrichtsstunden im Fach<br>Deutsch als Zweitsprache |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 bis 6                         | 5                                                                             | 10                                                                                 |
| 7 bis 12                        | 10                                                                            | 20                                                                                 |
| 13 bis 28                       | 15                                                                            | 25                                                                                 |
| 29 bis 34                       | 20                                                                            | 35                                                                                 |
| 35 bis 42                       | 25                                                                            | 45                                                                                 |
| 43 bis 56                       | 30                                                                            | 50                                                                                 |
| 57 bis 62                       | 35                                                                            | 60                                                                                 |
| 63 bis 68                       | 40                                                                            | 70                                                                                 |

\* einschließlich der Unterstufe an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, gilt nicht für Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung,

\*\* einschließlich der Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, gilt nicht für Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung

Wenn keine Vorbereitungsklassen/-gruppen eingerichtet werden können, sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Einzelintegration direkt in die Regelklasse zu integrieren und erhalten in klassen- oder schulübergreifenden Gruppen zusätzlich Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache gemäß obiger Tabelle.

Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Klassenstufe 1, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, werden grundsätzlich nicht in eine Vorbereitungsklasse/-gruppe eingeschult, sondern besuchen von Beginn an die Regelklasse. Bei fehlenden oder noch nicht ausreichenden Deutschkenntnissen wird zur Unterstützung des Spracherwerbs dieser Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 1 zusätzlicher Unterricht in Deutsch als Zweitsprache im gleichen schülerzahlabhängigen Umfang (Spalte Primarstufe) angeboten.“

3. Teil C Ziffer XII Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Online-Variante

| Klassenstufe | Mathematik            | Deutsch                                                            | Englisch              |
|--------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 3            | 24.04. bis 08.05.2026 | 21.04. bis 08.05.2026 (Teil 1)*<br>22.04. bis 08.05.2026 (Teil 2)* | -                     |
| 8            | 27.02. bis 13.03.2026 | 25.02. bis 13.03.2026                                              | 26.02. bis 13.03.2026 |

\* nur gemeinsam wählbar“

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 2025

Der Staatsminister für Kultus  
Conrad Clemens